

Antragsunterlagen für

SELBSTHILFEGRUPPEN

zur Beantragung eines Zuschusses der kassenartenübergreifenden
Pauschalförderung Selbsthilfe Sachsen

für das Förderjahr 2020
(gemäß § 20h SGB V)

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
Bereich Gesundheitsförderung
Frank Tschirch
Sternplatz 7
01067 Dresden

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Thüringen und
Sachsen
IKK classic
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG), als landwirtschaftliche Krankenkasse
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) - Landesvertretung
Sachsen*¹

¹ als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6
ff. SGB V für die Ersatzkassen

Antragsfrist: bis 31. Januar des Förderjahres

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt.

Reichen Sie deshalb den Antrag (Seite 1 bis 6) nur vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Änderungen im Antragsvordruck durch den Antragsteller sind nicht zulässig. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Anlage 1 - Datenverwendungserklärung

Anlage 2 - Hinweise zum Förderverfahren

Anlage 3 - Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Angaben zum Antragsteller

Name der Selbsthilfegruppe:

Anschrift der Selbsthilfegruppe:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Postanschrift des Ansprechpartners für Versand des Förderbescheides:

Name

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

2. Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG)

Mit welchem Krankheitsbild befasst sich die SHG?

Seit wann besteht die SHG?

Wie viele Mitglieder hat die SHG?

Wie häufig finden Gruppentreffen statt?

<input type="text"/>	mal pro	Woche	Monat	Jahr
----------------------	----------------	--------------	--------------	-------------

Ist die SHG Mitglied in einem Landesverband/Paritätischen Wohlfahrtsverband?

Ja

Nein

Wenn ja, in welchem:

Ist die SHG bei einer Kontaktstelle registriert?

Ja

Nein

Wenn ja, von welcher:

Muss die SHG Raummiete/Nebenkosten bezahlen?

Ja

Nein

Wenn ja, an wen:

Wurde im Vorjahr bei der Gemeinschaftsförderung ein Antrag gestellt?

Ja

Nein

3. Angaben zur beantragten Pauschalförderung

Geplante Ausgaben der Selbsthilfegruppe für die beantragten Mittel

2020

Raumkosten und Miete für Gruppentreffen

ca. Kosten pro Jahr

(nicht förderfähig sind Mieten für Rehasport/Funktionstraining!)

(in EURO)

Raumkosten, Miete inkl. Zuschuss zu den Nebenkosten

Büro- und Sachkosten

PC (anteilig) und Zubehör, Drucker, Druckerpatronen

Porto

Büromaterial

Telefonkosten (anteilig)

Gebührendienste für Online-Dienste

Kontoführungsgebühr (eigenes Konto der SHG!)

Fachliteratur

Sonstiges (benennen):

Öffentlichkeitsarbeit

Entwicklung, Aktualisierung, Pflege und Wartung der Homepage

Erstellung und Druck von Flyern/Broschüren/Plakaten

Sonstiges (benennen):

Fortbildungen/Schulungen/Fachtagungen/Kongresse

Teilnehmergebühr

Fahrtkosten

Übernachungskosten (ohne Verpflegung)

Veranstaltungskosten insgesamt (nur bei Organisation durch die SHG selbst)

Sonstiges (benennen):

Mitgliederversammlungen/Wahlversammlungen (gilt nur für Vereine laut Satzung)

Fahrtkosten

Übernachungskosten (ohne Verpflegung)

Veranstaltungskosten insgesamt (nur bei Organisation durch die SHG selbst)

Sonstiges (benennen):

Förderfähige Kosten für regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten und Maßnahmen (Veranstaltungen, Seminare, Fortbildungen, Erfahrungsaustausche, Tagungen) (Kurzbeschreibung bitte als Anlage beifügen)

Gesamtausgaben:

Geplante und beantragte Einnahmen

2020

	ca. Kosten pro Jahr (in EURO)
Eigenmittel/Rücklagen	
kommunale Fördermittel	
Zuschüsse von Sozialversicherungen (Renten-/Pflege-/Unfallkasse) (benennen)	
Spenden	
Sponsorengelder	
Mitgliedsbeiträge	
Zuschüsse von Bundes- und Landesorganisationen	
Sonstige Zuschüsse, z.B. Wirtschaftsunternehmen (Pharmaindustrie); Bußgelder	
Projektfördermittel der Krankenkassen	
Gesamteinnahmen:	

Unter Berücksichtigung der geplanten Gesamtausgaben und -einnahmen wird eine pauschale Förderung beantragt in Höhe von:

Zusätzliche Hinweise zum Antrag:

4. Angaben zur Bankverbindung

Für die Überweisung der Fördermittel ist die Angabe eines eigens für die Gruppenarbeit eingerichteten Kontos notwendig. Zur Antragsbearbeitung ist die Unterschrift von 2 Vertreter/innen der Selbsthilfegruppe erforderlich.

Name des Kontoinhabers:

Anschrift des Kontoinhabers: Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

IBAN: (22-stellig)

D	E																					
----------	----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Erklärung

Hiermit erklären wir, dass die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und wir stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel durch die Krankenkassen und -verbände in Empfang nehmen. Wir sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes sowie für die Ausstellung eines entsprechenden Verwendungsnachweises. Wir verpflichten uns, die allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 3) zu beachten.

Ort, Datum

1. rechtsverbindliche Unterschrift
(z. B. Gruppenverantwortliche/r)

Ort, Datum

2. rechtsverbindliche Unterschrift
(z. B. Finanzverantwortliche/r oder weitere/r Gruppenteilnehmer/in)

Anlage 1 - Datenverwendungserklärung

Erklärung zur Datenverwendung

Die Selbsthilfeförderung ist eine gesetzliche Aufgabe der Krankenkasse und ihrer Verbände (§ 20h SGB V). Die Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung benötigt. Im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ wird geregelt, dass die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene im jährlichen Herbstschreiben die Höhe der für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung auf Bundesebene im Folgejahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, aufgliedert nach Kassenarten, veröffentlicht. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären.

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Selbsthilfegruppe, sowie die für die Erreichbarkeit der Selbsthilfegruppe erforderlichen Daten

ja, ohne Angabe von

nein

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. Ein Widerruf ist jederzeit bei der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe in Sachsen mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 – Pauschalförderung **Für Ihre Unterlagen bestimmt!**

Hinweise zum Förderverfahren der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung gültig ab 01.01.2020

Gesetzliche Grundlage: § 20h SGB V

Die Kriterien zur Umsetzung sind im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 11. Juli 2019) beschrieben.

Definition:

→ gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung, gemeinsame Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände, in die **mindestens** 70% der gesetzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel fließen

Inhalte:

→ institutionelle Bezuschussung im Sinne einer Basisfinanzierung (finanzielle Unterstützung der originären, selbsthilfebezogenen Aufgaben und regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen)

Besondere Voraussetzungen zur Förderung als Selbsthilfegruppe:

- verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit
- Gruppengröße - mindesten 6 Mitglieder
- Gründungstreffen durchgeführt und Existenz protokolliert
- Angebot wird regelmäßig öffentlich bekannt gemacht
- Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- Gruppenmitglieder und Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung
- Gruppe benennt ein für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto

Förderfähig sind:

insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten und Miete (regelmäßig genutzter Gruppenraum für die Selbsthilfearbeit)
- Büroausstattung und Sachkosten (PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste)
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pflege der Homepage, Druck von Flyern, Broschüren, Plakaten)
- regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten und Maßnahmen wie Selbsthilfeveranstaltungen, Seminare, Fortbildungen und Schulungen, Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Erfahrungsaustausche einschließlich Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten

Nicht Förderfähig sind z. B.:

- Freizeitaktivitäten wie z. B. Ausflüge, Stadtbesichtigungen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche, regelmäßiges Schwimmen
- Angebote die sich an sozialen Belangen bestimmter Personenkreise ausrichten (z.B. Alleinerziehende, Senioren-, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- oder Umweltinitiativen)
- Aufwendungen des individuellen Bedarfs, Verpflegungskosten (z.B. Speisen und Getränke)
- Mietkosten für Schwimm- und Turnhallen, Physiotherapien und Apotheken
- anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Versicherungsbeiträge und Fahrzeugkosten
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Fachverbände
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und Organisationen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind
- (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B.
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
 - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
 - Soziotherapie
 - Therapiegruppen (z. B. Psychotherapie, Ergotherapie)
 - primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (z. B. Rückenschule, Nordic-Walking-Kurse)
 - gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben

Förderverfahren

- Es gibt ein abgestimmtes Antragsformular*¹ für die Pauschalförderung in Sachsen.
- Die jährliche Erfassung und Bewilligung/Ablehnung des Antrages erfolgt durch die AOK PLUS
- Pro Jahr kann nur ein Antrag zur Pauschalförderung gestellt werden.
- Antragsfrist ist der 31. Januar des Förderjahres.
- Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt durch den Arbeitskreis der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Sachsen nach Prüfung entsprechend der Kriterien
- des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung und in Abhängigkeit vom Jahresbudget.

¹ Eine Veränderung der Antragsvordrucke ist nicht zulässig. Sie sind abrufbar bei den Selbsthilfekontaktstellen, den Landesverbänden und /-organisationen sowie über die Internetseiten der Krankenkassen.

Anlage 3 – Pauschalförderung **Für Ihre Unterlagen bestimmt!**

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Die Höhe der Förderung ist abhängig von dem vorhandenen Budget und dem Förderbedarf aller Antragsteller.

Anspruchsberechtigte

Gefördert werden können Selbsthilfegruppen,

- die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen
- deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip)

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Für Selbsthilfegruppen:
Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:
 - a) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen
Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren.
Der Kontoverfügberechtigten einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.
 - b) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind
Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Der Kontoverfügberechtigten einer unselbständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.

4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.¹
5. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

6. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers hin ganz oder teilweise zurückzuerstatten.²

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Informations- und Mitteilungspflichten

8. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
9. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung der GKV hinweisen.
10. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn
 - a) er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b) sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

11. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
12. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.
13. **Regelhafter Verwendungsnachweis (für Förderbeträge ab 1.001 €)**
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen.
Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

¹ Nr. 4 kann bei Selbsthilfegruppen/niedrigen Förderbeträgen ggf. entfallen.

² Nr. 6 gilt nur, soweit die Fördermittel laut Bewilligungsschreiben als Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

Alternativ: Verwendungsbestätigung (für niedrige Förderbeträge bis 1.000 €)

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

14. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
15. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

16. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
17. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, soweit das Bewilligungsschreiben/der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam sind.

Sonstiges

18. Neutralität und Unabhängigkeit:

Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

Bei der Weitergabe von Information hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.

19. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten.
20. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.